

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 25 (1947)

Heft: 1

Artikel: Zur eidgenössischen Altersversicherung

Autor: Ammann, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur eidgenössischen Altersversicherung

Die Sozialversicherung ist in der Schweiz schwerer als anderswo zu verwirklichen. Das hat sich schon bei der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung gezeigt. Noch langwieriger ist das Ringen um die Alters- und Hinterlassenversicherung. Für diese Verzögerung gibt es namentlich zwei Gründe. Die meisten Industriestaaten kennen bloss die Altersversicherung der Arbeiter und Angestellten. Eine derartige Klassenversicherung ist bei uns ausgeschlossen, denn zahlreiche Kleinbauern, Handwerker und Heimarbeiter sind ebenso schutzbedürftig. Ferner lässt sich ein Sozialversicherungsgesetz verhältnismässig leicht im Parlament eines Einheitsstaates durchbringen. In unserem demokratischen Bundesstaate dagegen vermehrt die Möglichkeit einer eidgenössischen oder kantonalen Lösung sowie eines Volksentscheids die Widerstände.

I.

Geschichtlicher Ueberblick.

Eine im Jahre 1912 eingereichte Motion von Nationalrat Weber wurde im Dezember 1918 in abgeänderter Fassung erheblich erklärt und führte zur Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919 betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes über Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenversicherung. Am 6. Dezember 1925 nahmen Volk und Stände mit 410 988 gegen 217 483 Stimmen und mit 15 ganzen und 3 halben gegen 4 ganze und 3 halbe Standesstimmen den Art. 34^{quater} der Bundesverfassung an, wonach der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenversicherung einführen wird. Aber am 6. Dezember 1931 hat das Schweizervolk mit 510 695 gegen 338 838 Stimmen das Ausführungsgesetz verworfen.

Seither wurde die Alters- und Hinterlassenfürsorge des Bundes ausgebaut, zunächst durch dringende Bundes-

beschlüsse, 1938—1940 gemäss einer von Volk und Ständen angenommenen Uebergangsbestimmung zur Bundesverfassung und während der Kriegs- und Nachkriegszeit kraft der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates. Verschiedene Standesinitiativen, voran die des Kantons Genf vom 27. August 1941, sowie das Volksbegehren für die Umwandlung der Ausgleichskassen für Wehrmänner in Alters- und Hinterbliebenenkassen, welches dem Bundesrat am 25. Juli 1942 mit den Unterschriften von 179 910 Schweizerbürgern eingereicht wurde, führten zum Beschluss der Bundesversammlung im März 1944, den Bundesrat zu beauftragen, den Entwurf zu einem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzulegen.

II.

Drei Tatsachen.

1. Auf Grund der Botschaften des Bundesrates vom 24. und 29. Mai und vom 24. September 1946, welche aus eingehenden Expertenberichten und ergänzenden Arbeiten des Bundesamtes für Sozialversicherung hervorgegangen waren, ist das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung am 20. Dezember 1946 von der Bundesversammlung mit grossem Mehr angenommen und im Bundesblatt vom 9. Januar 1947 veröffentlicht worden.

2. Ein Referendumskomitee von 15 Mitgliedern, wovon 10 in der welschen und 3 in der Innerschweiz wohnen, hat das Referendum eingeleitet und wird wahrscheinlich bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 9. April 1947 die nötige Zahl von 30 000 rechtsgültigen Unterschriften stimmberechtigter Schweizerbürger bei der Bundeskanzlei einreichen, sodass eine Volksabstimmung stattfinden muss.

3. Der Bundesrat hat für den Fall, dass das Referendum zustande kommt, die Abstimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den 6. Juli 1947 angesetzt, gleichzeitig mit der Verfassungsabstimmung über die Wirtschaftsartikel.

Das sind die drei Tatsachen, womit zu rechnen ist. Es ist nicht unsere Sache, sie in politischer Beziehung zu würdigen.

Wir wollen auf dem knappen uns zur Verfügung stehenden Raum die Grundzüge des Gesetzes und die dagegen vorhandenen Bedenken darlegen, sowie die Gründe vorbringen, welche für das Gesetz sprechen.

III.

Die Grundzüge des Gesetzes.

Das Gesetz beruht auf dem System des Lohnausgleichs und Verdienstersatzes, das sich während der Kriegsjahre für die Wehrmänner bewährt hat.

Als Beiträge werden je 2 % des Lohnes von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie 4 % vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erhoben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zur Vollendung des 15. Altersjahres, die nicht erwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten, sowie die im Betriebe des Ehemanns mitarbeitenden Ehefrauen, soweit sie keinen Barlohn beziehen, ferner die nichterwerbstätigen Witwen sowie Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder, soweit sie keinen Barlohn beziehen, bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. In Art. 8 ist für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, das weniger als Fr. 3600 im Jahr beträgt, eine Verminderung des Beitrags bis auf 2 %, bei Einkommen unter Fr. 600 auf Fr. 1 im Monat vorgesehen. Art. 10 regelt die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, Art. 11 sieht für Notfälle Herabsetzung und Erlass von Beiträgen vor.

Für die Beiträge aus öffentlichen Mitteln gilt die Vorschrift von Art. 34^{quater}, dass die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen dürfen. Angesichts der gegenwärtigen Belastung durch die Kriegsschulden und die erst

mit der Zeit sich voll auswirkenden Versicherungsleistungen sind drei Etappen der Finanzierung gewählt worden. Bund und Kantone zusammen haben jährlich aufzubringen: 160 Millionen Fr. während der ersten 20 Jahre; 280 Millionen Fr. während der folgenden 10 Jahre und 350 Millionen Fr. nach Ablauf der ersten 30 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an, das auf 1. Januar 1948 festgesetzt ist.

Während der ersten 20 Jahre sind zwei Drittel der Beiträge aus öffentlichen Mitteln vom Bund und ein Drittel von den Kantonen aufzubringen. Finanzschwachen Kantonen wird entgegengekommen durch Verwendung der Hälfte der Zinsen des aus den Einnahmeüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgeschiedenen Fonds von 400 Millionen Fr. zur Herabsetzung ihrer Beiträge. Der jährliche Anteil des Bundes beträgt $106\frac{2}{3}$ Millionen Fr., zu deren Finanzierung die erhöhten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, der Reinertrag der Alkoholverwaltung sowie die Zinsen des Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet werden. Dazu kommt die andere Hälfte der Zinsen des vorerwähnten Fonds von 400 Millionen Fr.

Die aus den Beiträgen der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand fliessenden Einnahmen bilden den Ausgleichsfonds, woraus die Renten entrichtet werden. Raumeshalber müssen wir uns auf die **A l t e r s r e n t e n** beschränken, die uns am nächsten angehen.

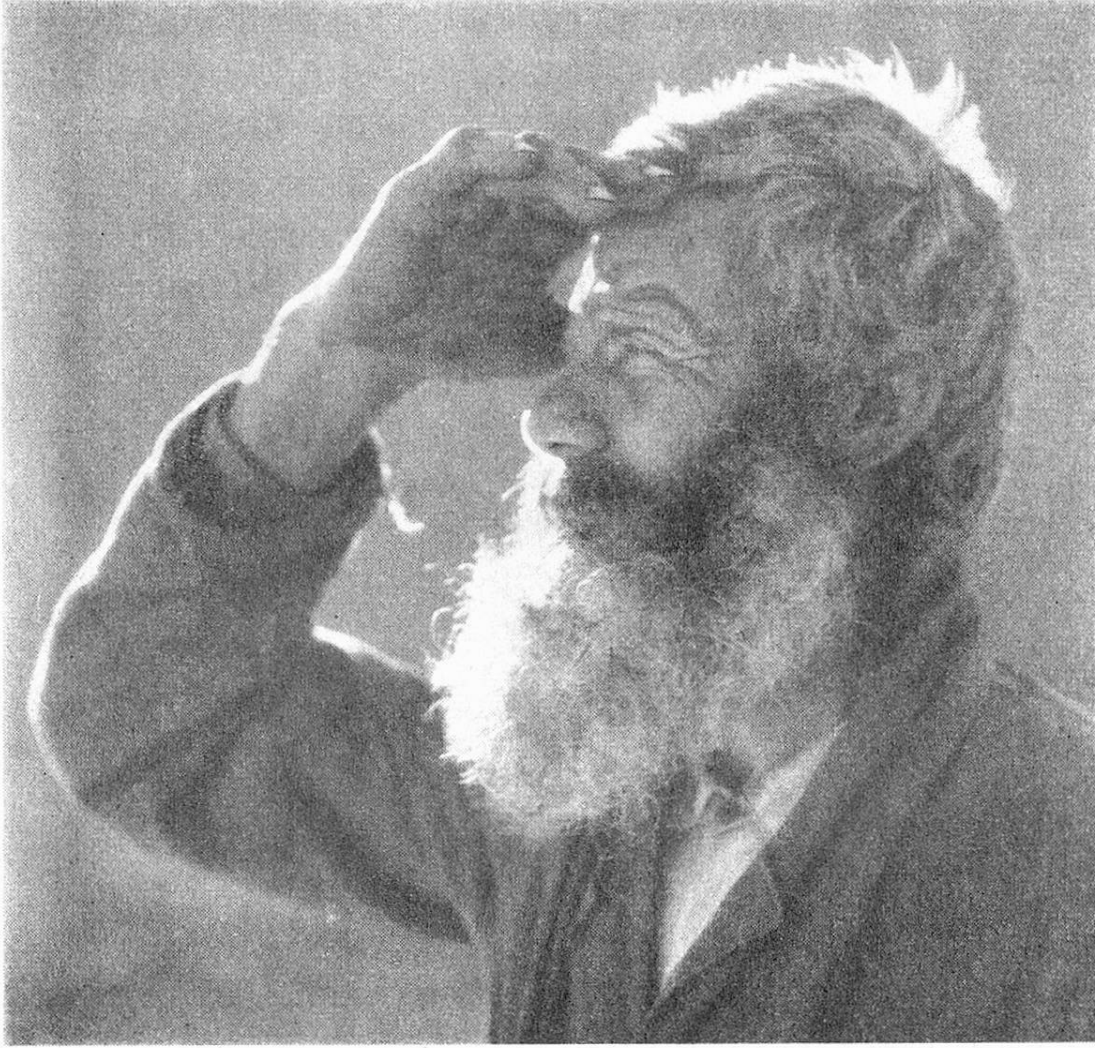
Trotz der gewaltigen Beiträge der Versicherten, Arbeitgeber und der öffentlichen Hand stehen bloss beschränkte Mittel zur Verfügung, welche zu einer Abstufung der Versicherungsleistungen nötigten, je nachdem, ob Beiträge bezahlt wurden und wie lange. Es wird unterschieden zwischen den Rentenberechtigten, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet und Anspruch auf eine ordentliche Rente haben, und den in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern, welche nicht mindestens

einen vollen Jahresbeitrag geleistet und deshalb nur Anspruch auf eine Uebergangsrente haben. Die ordentlichen Renten gelangen zur Ausrichtung in Form von Vollrenten oder von Teilrenten.

1. **Vollrenten** erhalten Versicherte, deren Jahrgang während mindestens 20 vollen Jahren der Beitragspflicht unterstellt war, also alle Personen, welche am 1. Januar 1948 noch nicht 45 Jahre alt sind. Die jährliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von Fr. 300 und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird. Der veränderliche Rententeil wird berechnet, indem der massgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrage von Fr. 150 — entsprechend einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 3750 — mit sechs und der Fr. 150 übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht wird. Die einfache Altersrente beträgt jedoch mindestens Fr. 480 und höchstens Fr. 1500 im Jahr. Die Ehepaar-Altersrente beträgt 160 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens Fr. 770 und höchstens Fr. 2400 im Jahr.

2. **Teilrenten** erhalten Versicherte, deren Jahrgang während mindestens eines vollen Jahres, aber während weniger als 20 vollen Jahren der Beitragspflicht unterstellt war, also alle im Alter von 45—64 Jahren. Der Berechnung der Teilrenten wird die Vollrente zugrunde gelegt. Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu Fr. 75 — entsprechend einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 1875 — ist die Teilrente gleich der Vollrente. Ein Bergbauer oder eine Heimarbeiterin, welche während mindestens eines Jahres einen Monatsbeitrag von Fr. 1 geleistet haben, erwerben dadurch einen unbedingten Rechtsanspruch auf die Vollrente ohne weitere Prüfung ihrer ökonomischen Lage.

Uebersteigt der durchschnittliche Jahresbeitrag Fr. 75, so setzt sich die Teilrente zusammen aus einem Grund-



Die eidgenössische Altersversicherung in Sicht

betrag in der Höhe der einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 75 entsprechenden Vollrente und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente.

Sowohl für die Vollrenten wie für die Teilrenten an Ausländer gilt die Sonderregelung von Art. 40: „Rentenberechtigten Angehörigen von Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen nicht Vorteile bieten, die denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind, sowie den Staatenlosen werden die ordentlichen Renten um ein Drittel gekürzt. Vorbe-

halten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen.“ Umgekehrt ist den Schweizern im Ausland der freiwillige Anschluss an die Versicherung ermöglicht.

3. Anspruch auf eine U e b e r g a n g s r e n t e haben wie bei der geltenden Uebergangsordnung Schweizerbürger, sofern ihr Jahreseinkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens folgende Grenzen nicht erreicht:

	Für Bezüger von	
	einfachen Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten
Städtisch	2000	3200
Halbstädtisch	1850	2950
Ländlich	1700	2700

Die U e b e r g a n g s r e n t e n betragen:

	einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten
Städtisch	750	1200
Halbstädtisch	600	960
Ländlich	480	770

Gegenüber der geltenden Uebergangsordnung findet eine für Tausende bedürftiger Greise und Greisinnen sich wohlthätig auswirkende Erhöhung der Ansätze statt, z. B. der einfachen Altersrente in ländlichen Verhältnissen von bisher Fr. 360 auf neu Fr. 480 jährlich. Wie bei der Uebergangsordnung werden die Renten gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Jahreseinkommen einschliesslich des anzurechenden Teiles des Vermögens die oben aufgeführten Höchstgrenzen übersteigen.

IV.

Bedenken.

Das Referendumskomitee hat in seinem Begleitwort zu den Unterschriftenkarten die finanziellen Bedenken in den Vordergrund gerückt. In der Tat ist die finanzielle Tragweite des Gesetzes so gross, dass sie sorgfältigste Prüfung verdient. Namentlich erregt Besorgnis, dass die Finanzie-

rung der öffentlichen Beiträge bloss für die ersten zwanzig Jahre gesichert ist, während noch nicht feststeht, wie die ab 1968 wesentlich erhöhten öffentlichen Leistungen aufgebracht werden sollen.

Weitherum ist noch mit einem andern finanziellen Bedenken zu rechnen. Gewiss ist der Lohnausgleich bei den Arbeitern und Angestellten jedem andern Beitragssystem überlegen: sie erhalten ihren Lohn unter Abzug von 2 % und können über diesen Abzug gar nicht verfügen. Anders verhält es sich bei den Selbständigerwerbenden: sie müssen ihren Beitrag aus dem Verdienst erübrigen, und zwar in der Regel nicht nur 2 %, sondern 4 %. Beschäftigen sie Personal, so haben sie noch den Arbeitgeberbeitrag von 2 % aufzubringen.

Bedenken sind auch bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern vorhanden, welche bereits einer Versicherungs- oder Fürsorgeeinrichtung teilhaftig und nicht unbedingt auf die eidgenössische Rente angewiesen sind. Expertenkommissionen und Bundesamt für Sozialversicherung haben sich jede erdenkliche Mühe gegeben, eine für diese Kreise annehmbare Lösung zu finden. Es ist ihnen dies auch in weitgehendem Masse gelungen.

Umgekehrt wird kritisiert, dass die Versicherungsleistungen ungenügend seien. Besonders für die Uebergangsgeneration wird eine Einheitsrente mit weit höhern Ansätzen und der volle Einsatz der verfügbaren Mittel ohne Aeufnung eines Schwankungsfonds verlangt. Dabei kümmert man sich wenig darum, wie seinerzeit der infolge der fortschreitenden Ueberalterung gewaltig steigende Mehrbedarf gedeckt werden soll.

Auch der Vorwurf einer zentralistischen Lösung ist laut geworden, ungeachtet der Tatsache, dass neben den 25 kantonalen noch rund 50 Verbandsausgleichskassen und eine Reihe bereits bestehender Versicherungseinrichtungen die Erhebung der Beiträge und die Ausrichtung der Renten besorgen werden.

V.

Was spricht für das Gesetz?

A. Vom Standpunkt der freiwilligen Altershilfe aus:

1. Die gewaltigen Mittel, welche zur Beseitigung der materiellen Massennot des Alters erforderlich sind, können bloss auf dem Wege der öffentlichen Altersfürsorge oder der staatlichen Altersversicherung aufgebracht werden. Das vorliegende Gesetz ist nicht nur der frühern Bundesaltersfürsorge, sondern auch der geltenden Uebergangsordnung unbedingt überlegen.

2. Jeder beitragslosen öffentlichen Altersfürsorge mit Bedürftigkeitsnachweis haften unvermeidliche Mängel an. Ungeachtet aller Sorgfalt kommen die Beihilfen nicht immer den bedürftigsten und würdigsten Alten zu. Es hat etwas Stossendes, dass Kleinrentner, welche 10—20 000 Franken erspart haben und ehrlich versteuern, abgewiesen werden müssen, während andere in ähnlichen Verhältnissen berücksichtigt werden. Bei der teilweisen Anrechnung des Vermögens als Einkommen zur Festsetzung der Altersrente geht es nicht ohne Ungerechtigkeiten ab: Stirbt ein greiser Rentner bald, so erben seine Verwandten ein paar Tausend Franken; lebt er lange, so muss er seine Ersparnisse aufbrauchen und gehen nicht bloss seine Erben leer aus, sondern er wird armengenössig.

3. Das Gesetz gibt bereits den alten Männern und Frauen, welche mindestens ein ganzes Jahr Beiträge geleistet haben, einen unbedingten Rechtsanspruch auf die Altersrente ohne Prüfung der ökonomischen Lage. Für die beim Inkrafttreten über 64 Jahre Alten gilt zwar der Bedürftigkeitsnachweis, aber ihre Zahl verringert sich rasch und sinkt schon nach 10—15 Jahren zur Bedeutungslosigkeit herab.

4. Das Beitragssystem der Lohn- und Verdienstersatzordnung ermöglicht ein viel grösseres Entgegenkommen an die alte und höhere Renten an die junge Generation als

die Einheitsprämie des Gesetzes von 1931. Es erscheint als ausgeschlossen, dass eine andere, auf Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber beruhende Lösung gleich grosse oder noch mehr Vorzüge aufweisen könnte. Das wäre höchstens bei einer beitragslosen Altersbeihilfe ohne Bedürftigkeitsnachweis denkbar, zu deren Finanzierung Bund und Kantone 1—1½ Milliarden Fr. jährlich aufbringen müssten. Vorgängig wäre überdies eine Abänderung von Art. 34^{quater} der Bundesverfassung notwendig.

B. Vom eidgenössischen Standpunkt aus:

1. Das Gesetz verschafft den Volksschichten, welche selber oder deren Arbeitgeber nicht in der Lage sind, für ihr Alter vorzusorgen, ein bescheidenes Existenzminimum, das ihren Sparwillen und den Familienzusammenhalt nicht schwächt, sondern stärkt. Vor 100 Jahren bildeten Bauern, Handwerker, Angehörige des Handels und der liberalen Berufe den Kern des Schweizervolkes, welche ihren Altenteil meist aus dem eigenen Betrieb und Vermögen sicherstellen konnten. Heute machen die Unselbständig-erwerbenden drei Viertel der Berufstätigen aus. Allerdings bestehen für 400 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen ihres Arbeitgebers für die alten Tage. Aber zahlreichen Anspruchsberechtigten auf solche Leistungen kann eine eidgenössische Altersrente nur willkommen sein. Wo eine Kumulation beider Renten zu hohe Beiträge oder Leistungen zur Folge hätte, kann die Betriebseinrichtung sich als anerkannte Kasse dem Gesetz anpassen. Wer infolge Anstellung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem gut-situierten Privatunternehmen Anspruch auf eine ausreichende Altersrente besitzt, sollte aus Dankbarkeit für diese Vorzugsstellung — aber auch aus Weitblick, weil eine fortschreitende Verarmung breiter Volkskreise weder in seinem wohlverstandenen eigenen noch im Interesse der Eidgenossenschaft liegt — zu einem Solidaritätsbeitrag

gegenüber der grossen Mehrheit der nicht so Begünstigten bereit sein.

2. Der Landwirt hat oft Mühe, die grosse Bedeutung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auch für seinen Berufsstand zu erkennen. Wie mancher Bergbauer ist über die Altersrente der Uebergangsordnung froh und sollte den Beitrag entschlossen auf sich nehmen zur dauernden Sicherung dieses Barzuschusses, der ihm oft erst die rechtzeitige Abtretung seines kleinen Heimwesens an einen erwachsenen Sohn zur Gründung einer eigenen Familie ermöglicht. Aber auch der besser gestellte Landwirt, welcher Knechte und Mägde benötigt, sollte den Arbeitgeberbeitrag nicht scheuen, weil der Dienstbotenmangel auf dem Lande bloss durch einigermaßen der Industrie ebenbürtige soziale Vorkehrungen behoben werden kann. Die Vorsorge für das Alter ist ein unerlässliches Glied in der Kette dieser Massnahmen.

3. Gewiss ist die finanzielle Belastung von Bund und Kantonen infolge des Gesetzes schwer und wird nach 20 Jahren noch stark steigen. Niemand wird aber behaupten, dass die Renten übersetzt seien. Auch ist diese Belastung nicht durchwegs neu und es fragt sich, ob sie bei Verwerfung des Gesetzes geringer ausfallen würde. Kantone und Gemeinden werden durch die Uebergangsordnung und noch mehr durch das Gesetz von einem grossen Teil ihrer Armenlasten befreit. Der Bund trägt jetzt 30 % der Leistungen der Uebergangsordnung und würde bei Ablehnung des Gesetzes wieder die Hauptlast der Alters- und Hinterlassenenfürsorge übernehmen müssen. Denn die auf den ausserordentlichen Vollmachten beruhende Lohn- und Verdienstersatzordnung, aus deren Reserven jetzt 60 % der Rentenaufwendungen fliessen, kann ohne Annahme des Gesetzes nicht über den 31. Dezember 1947 hinaus aufrechterhalten werden. Es wäre eine Illusion, zu glauben, die Beiträge für Greise, Witwen und Waisen, welche von 500 000 Fr. im Jahre 1931 innert 15 Jahren auf 100 Mil-

lionen Fr. jährlich emporgeschneit sind, könnten wieder reduziert werden. Ein unwiderstehlicher Druck würde auf die Behörden ausgeübt werden, die öffentlichen Beiträge nicht nur nicht herabzusetzen, sondern sogar zu erhöhen. Wer aus finanziellen Bedenken das Gesetz ablehnt, begünstigt gerade die Tendenz, die er zu bekämpfen glaubt. Der sozial- und staatspolitische Hauptvorteil des Gesetzes liegt ja gerade darin, dass jeder Versicherte angemessene Beiträge zur Vorsorge für sein Alter und seine Hinterlassenen leisten muss.

4. Wie schon 1931 erklären auch heute wieder Viele, dass sie zwar grundsätzliche Anhänger der Versicherung, aber Gegner dieser Vorlage seien. Man spricht von einem sogenannten Rahmengesetz, worin der Bund die Bedingungen festsetzt, unter denen er Beiträge an kantonale und andere Versicherungseinrichtungen gewährt. Das wäre eine weder den wirtschaftlichen noch den sozialen Verhältnissen genügend Rechnung tragende Notlösung. Die Schweiz bildet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet und zahlreiche Berufstätige sind genötigt, im Laufe ihrer Tätigkeit sich in einem andern Kanton niederzulassen. Die gut-situierten Kantone und Unternehmungen würden mit Bundeshilfe ihre Versicherungseinrichtungen ausbauen können, während die schutzbedürftigen Volkskreise in den schlechtergestellten Kantonen und Betrieben benachteiligt würden. Das wäre das Gegenteil wahrer eidgenössischer Solidarität. Wer das vorliegende Gesetz verwirft, muss sich darüber klar sein, dass er die Lösung der eidgenössischen Altersversicherung auf lange hinaus verzögert, wenn nicht überhaupt unmöglich macht.

Werner Ammann.

Défense de l'Assurance vieillesse

La fin de l'année 1946 aura été une date mémorable pour nos vieillards et pour ceux qui, depuis tantôt 20 ans, ont lutté obstinément afin d'apporter à nos concitoyens